

Verwendung von Güterwagen fremder Halter.

Verwendungsbestimmungen

Gültig ab 01.01.2024

Übersicht / Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Geltungsbereich des Allgemeinen Wagenverwendungsvertrags – AVV	2
3	Anforderung an die Instandhaltung der Güterwagen – ECM	2
4	Wagenzustand und Meldung von beschädigten Wagen	2
5	Haftung bei Schäden durch vom Kunden beigestellte Wagen	3
6	Wagenstellung	3
7	Ladefristen für Privatgüterwagen auf Bahngleisen	3
8	Überschreiten der Ladefrist auf bahneigenen Gleisen	4
9	Abstellen von Privatgüterwagen auf Bahngleis	4

1 Allgemeines

- 1.1 Dies sind die Bestimmungen von SBB Cargo für die Verwendung von Güterwagen fremder Halter also Güterwagen, die nicht bahneigen sind – im Folgenden „Privatgüterwagen“ genannt.
- 1.2 Der Kunde ist für die Einhaltung der folgenden Bestimmungen verantwortlich und haftet gegenüber SBB Cargo für die Bezahlung der in diesem Dokument erwähnten Zusatzleistungen.
- 1.3 Für den Auftrag zur Beförderung des Wagens als Beförderungsmittel und die Wagenbriefherstellung gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen Gütertransporte in der Schweiz und internationale Gütertransporte“ in ihrer aktuellen Fassung.
- 1.4 Kommt es im Rahmen der Wagenverwendung zu einer Reparatur in einer Werkstatt von SBB Cargo, gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBB Cargo AG für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen an Rollmaterial und Ersatzteilhandlung (AGB-IH)“ in ihrer aktuellen Fassung
- 1.5 Für die Preise sind die «Preise und Konditionen SBB Cargo» massgebend. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und zuzüglich MWST.

2 Geltungsbereich des Allgemeinen Wagenverwendungsvertrags – AVV

- 2.1 In der Regel transportiert SBB Cargo Privatgüterwagen als Beförderungsmittel und nicht als Transportgut. Für die Verwendung eines Wagens als Beförderungsmittel gelten die Bestimmungen des „Allgemeinen Vertrags über die Verwendung von Güterwagen (Nachfolgend: AVV)“, im Internet abrufbar unter www.gcubureau.org.
- 2.2 Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV und SBB Cargo wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.

3 Anforderung an die Instandhaltung der Güterwagen – ECM

- 3.1 Gemäss Art. 15 des Anhangs G (ATMF) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer „für die Instandhaltung zuständigen Stelle“ – Entity in charge of maintenance – ECM zugewiesen sein. Eine Liste der Wagenhalter, deren Wagen einer ECM zugeordnet sind, ist im Internet abrufbar unter <http://www.era.europa.eu>, Stichwort „Keeper’s self declarations“.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugewiesen sind, und muss auf Verlangen von SBB Cargo einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 3.3 Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann SBB Cargo diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

4 Wagenzustand und Meldung von beschädigten Wagen

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Güterwagen sorgfältig und fachgerecht zu behandeln und alle für die Benutzung und Beladung massgeblichen Vorschriften zu beachten.
-

- 4.2** Der Kunde hat bereitgestellte Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel, einschliesslich Verschmutzungen, zu überprüfen. Beanstandungen meldet er unverzüglich an das örtliche Rangierteam von SBB Cargo, damit der Technische Kontrolleur die Beanstandung aufnehmen oder beheben kann.

5 Haftung bei Schäden durch vom Kunden beigestellte Wagen

- 5.1** Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehende Mehraufwände von SBB Cargo, die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beigestellt hat, zurückzuführen sind und hat SBB Cargo für Schäden von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäss Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von SBB Cargo für Schäden am Transportgut entfällt.

6 Wagenstellung

- 6.1** Die Wagenstellung umfasst:
- ➔ Bereitstellung des Wagens im Freiverlad oder im Anschlussgleis
 - ➔ Abholung des Wagens im Freiverlad oder im Anschlussgleis
- 6.2** Für die Zustellung oder Abholung ins Anschlussgleis stellt SBB Cargo den vereinbarten Preis in Rechnung (Pauschale oder Zeittarif).

7 Ladefristen für Privatgüterwagen auf Bahngleisen

- 7.1** SBB Cargo verrechnet keine Abstellgelder für Privatgüterwagen in privaten Anschlussgleisen. Bei Zustellung auf Bahngleisen (z.B. im Freiverlad, im Terminal) räumt SBB Cargo für Privatgüterwagen folgende Ladefristen ein:
- | | |
|---|------------|
| ➔ für Güterwagen im Belad oder Entlad | 24 Stunden |
| ➔ für Güterwagen im Empfang unter Zollkontrolle | 24 Stunden |
| ➔ für Güterwagen im Wiederbelad | 48 Stunden |

Zur Überwachung der Ladefristen kann Cargo Storage genutzt werden.

- 7.2** Die Ladefristen gelten von Montag bis Freitag über die Zeitdauer von 24 Stunden pro Tag. Ist ein Bedienpunkt auch samstags bedient, läuft die Ladefrist bis Samstag 12.00 Uhr weiter.
- 7.3** Ausserhalb der gültigen Zeitfenster ruht die Ladefrist. Ist eine Ladefrist am Ende eines Tages oder bis Samstag 12.00 Uhr noch nicht abgelaufen, so läuft die Ladefrist am nächsten gültigen Tag weiter.
- 7.4** Die Ladefrist startet mit Beginn des Zustellungs-Bedienzeitfensters bzw. mit Beginn des nächsten Bedienzeitfensters bei Zustellung ausserhalb eines Bedienzeitfensters.
- 7.5** Die Ladefrist endet nach Ablauf der unter 7.1. aufgeführten Anzahl Stunden. Falls dieser Zeitpunkt ausserhalb eines Bedienzeitfensters liegt, wird die Ladefrist kostenlos bis zum nächsten Bedienzeitfenster Abholung verlängert.
- 7.6** Sollte der Güterwagen entgegen der Meldung des Kunden im Einzelfall nicht abholbereit sein, trägt der Kunde die Kosten für den damit verbundenen Mehraufwand von SBB Cargo (u.a. Abholversuch, Durchführung der Technischen Kontrolle).
-

8 Überschreiten der Ladefrist auf bahneigenen Gleisen

- 8.1 Nach Überschreiten der Ladefrist berechnet SBB Cargo Abstellgeld für die Gleisbenutzung gemäss "Preise und Konditionen von SBB Cargo AG".
- 8.2 SBB Cargo erhebt das Wagenstandgeld pro Stunde. Abgerechnet wird dabei jeweils die Zeitdauer zwischen dem Bedienzeitfenster, an welchem die Ladefrist endet und dem Bedienzeitfenster, an welchem der Wagen abgeholt wurde.
- 8.3 Zusätzlich zum Abstellgeld erhebt SBB Cargo bei Ladefristüberschreitungen ab dem 31. Kalendertag eine Ausfallentschädigung pro Tag in der Höhe des dreifachen Wagenstandgeldsatzes.

9 Abstellen von Privatgüterwagen auf Bahngleis

- 9.1 Wenn der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage ist, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen und SBB Cargo diese Wagen auf Bahngleisen für länger als vier Stunden abstellen muss, erhebt SBB Cargo Abstellgeld für die Gleisbenutzung. SBB Cargo verrechnet in diesem Fall auch den zusätzlichen Transport- und Rangieraufwand.
 - 9.2 Diese Leistungsverrechnung gilt auch, wenn Privatwagen auf Kundenwunsch und gemäss entsprechender Vereinbarung mit dem örtlichen Rangierteam auf Bahngleis abgestellt werden.
 - 9.3 SBB Cargo erhebt das Abstellgeld auf Bahngleis pro angebrochene Stunde – gemessen in normalen Zeitstunden, nicht Geschäftsstunden. Das Abstellgeld ruht an Wochenenden oder Feiertagen.
 - 9.4 Für die entgeltfrei gewährte Standzeit von vier Stunden gelten andere Regeln wie zur Ladefrist. Sie beginnt mit der Abstellung der Wagen und endet nach vier Stunden. Für jede angebrochene Stunde nach Ablauf der entgeltfreien Frist bis zur nächsten Statusänderung wird Abstellgeld fällig.
 - 9.5 Ist der Güterwagen entgegen der Meldung des Kunden nicht zustellbar, so trägt der Kunde die Kosten für allfällige Mehraufwände von SBB Cargo (z.B. Kosten für Zustellversuch, Technische Wagenkontrolle).
-